

Ordnung der Kirchenleitung für den Dienst der Gemeindehelfer

Vom 2. März 1976

(KABl.-EKiBB S. 42, ABl. EKD S. 181 Nr. 96)

Die Gemeindehelfer sind Mitarbeiter im Dienst am Wort und Amtsträger der Gemeinde (Artikel 32 der Grundordnung¹). Sie werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und verpflichtet (Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung¹).

§ 1

Dienstverhältnis

1Die Gemeindehelfer, die an einer kirchlich anerkannten Ausbildungsstätte die Abschlussprüfung bestanden und das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit als Gemeindehelfer erhalten haben, sind in ihrem Dienst an die ganze Gemeinde gewiesen. 2Sie versehen die ihnen vom Gemeindegemeinderat übertragenen Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Pfarrern und anderen Mitarbeitern selbstständig. 3Der Gemeindegemeinderat ist der Dienstvorgesetzte (Artikel 37 der Grundordnung¹).

§ 2

Dienstordnung

(1) 1Für einen Gemeindehelfer ist eine besondere Dienstordnung zu erstellen, die Bestandteil des Arbeitsvertrages ist. 2Vor Erstellung der Dienstordnung ist der Gemeindehelfer zu hören, und seine Vorstellungen und Fähigkeiten sind unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. 3Werden Änderungen der Arbeitsgebiete notwendig, so ist eine neue Dienstordnung zu erarbeiten. 4Bei dem Umfang der durch die Dienstordnung übertragenen Arbeiten ist zu berücksichtigen, dass der Gemeindehelfer bei bestimmten Arbeiten eine angemessene Zeit zur Vorbereitung auf seinen Dienst benötigt (§ 7 der Arbeitsvertragsordnung, Teil A der Arbeitsrechtlichen Ordnungen für das Kirchengebiet Berlin).

(2) Der Gemeindehelfer informiert den Gemeindegemeinderat in regelmäßigen Abständen über seine Arbeit.

(3) Berufsfremde Arbeiten, zum Beispiel Büroarbeiten in der Gemeindeverwaltung, sollen vermieden werden.

(4) 1Für die Regelung der freien Tage gelten die Bestimmungen der Arbeitsrechtlichen Ordnungen für das Kirchengebiet Berlin in ihrer jeweiligen Fassung. 2Bei Fahrten außer-

1 Grundordnung der EKIBB

halb West-Berlins und bei vergleichbaren außergewöhnlichen Veranstaltungen ist mit dem Gemeindekirchenrat bei der Planung abzusprechen, inwieweit eine außergewöhnliche Belastung durch besondere freie Tage ausgeglichen wird. 3Eine Abgeltung durch Überstundenvergütung ist in diesen Fällen nicht möglich.

§ 3

Aufgabengebiet

1Dem Gemeindehelfer ist – unbeschadet der Zuständigkeit des Gemeindekirchenrats – mindestens ein Aufgabengebiet zur selbstständigen Wahrnehmung zu übertragen.

2Der Gemeindehelfer kann Aufgaben aus folgenden Arbeitsgebieten wahrnehmen:

- a) Wortverkündigung, besonders in Kindergottesdiensten, Andachten, Bibelarbeiten, Familiengottesdiensten und bei der Vorbereitung der Helfer,
- b) Seelsorge, Beratung, Diakonie,
- c) Konfirmandenunterricht,
- d) Kinder-, Jugend-, Altenarbeit,
- e) Besuchsdienst,
- f) Erwachsenenbildung,
- g) Helferschulung,
- h) Fahrten mit Gemeindegruppen,
- i) Krankenseelsorge,
- j) Resozialisierung,
- k) Arbeit mit ausländischen Mitbürgern,
- l) Beratungsdienste.

3Die Bestimmungen über die Leitung des Gottesdienstes (Artikel 15 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung¹) bleiben unberührt.

§ 4

Freistellung für sonstige Aufgaben

1Im Interesse sachgemäßer Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird von den Gemeindehelfern erwartet, dass sie sich durch persönliches Studium weiterbilden. 2Sie sollten an Kursen und Tagungen teilnehmen, die die Gemeinden, der Kirchenkreis, die Landeskirche oder eine sonstige Berliner Einrichtung anbieten, wenn keine zwingenden dienstlichen Interessen entgegenstehen und der Gemeindekirchenrat der Teilnahme zustimmt.

¹ Grundordnung der EKIBB

§ 5

1Die Gemeindehelfer können auch vom Kirchenkreis oder von der Landeskirche eingestellt werden. 2In diesem Fall gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 6

1Diese Ordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft.

2Gleichzeitig tritt die „Ordnung des Dienstes der Gemeindehelferin“ vom 13. Juli 1959 (KABL.-EKiBB S. 30) außer Kraft.

